

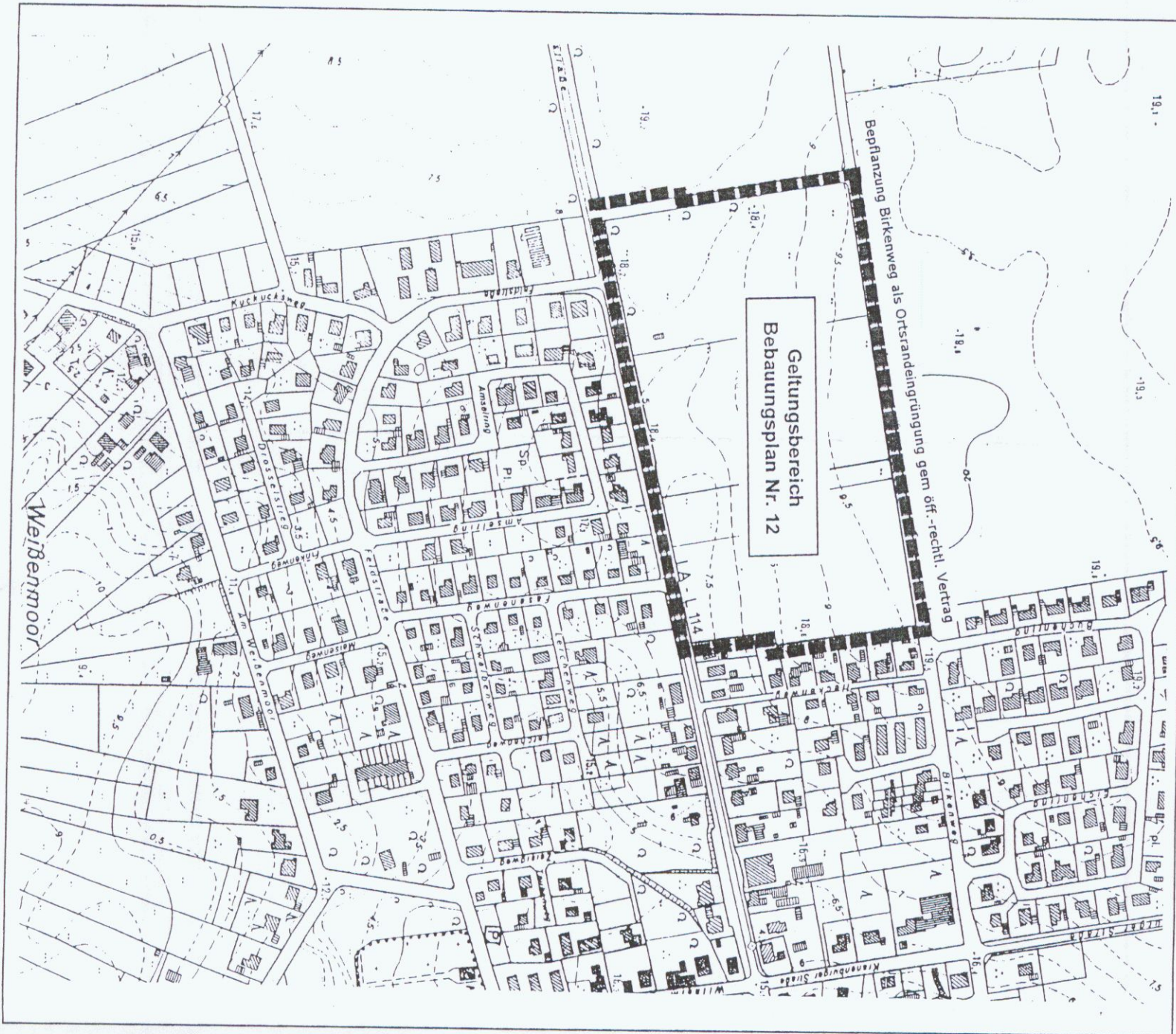
Gemeinde Oldendorf, 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 "An der Landstraße - West"

Örtliche Bauvorschrift

Dächer

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad zugelassen. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und Garagen können bis zu einer Nutzfläche von 50 m² auch mit Flachdächern versehen werden. Für die Dachendeckung ist nur Material mit matter Oberfläche in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit zulässig.

Übersichtsplan 1: 5.000



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf diese 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „An der Landstraße - West“, bestehend aus der örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Oldendorf, den 19.7.2001 Dr. Heesolm
Der Bürgermeister

Satzungstext

§ 1

Für den gesamten im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 wird die bisherige Bauvorschrift in Bezug auf die Dächer entsprechend nebenstehendem Text verändert.

§ 2*

Für die im Deckblatt kenntlich gemachten Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 12 wird die bisherige Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen aufgehoben. Stattdessen werden diese als nicht überbaubare allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und Garagen sind zulässig.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.11.2000 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "An der Landstraße - West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.1.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Oldendorf, den 19.7.2001 Dr. Heesolm
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.11.2000 dem Entwurf der geänderten örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.1.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 1.2.2001 bis 31.2.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldendorf, den 19.7.2001 Dr. Heesolm
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die geänderte örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.5.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldendorf, den 19.7.2001 Dr. Heesolm
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.1.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Stade (Seite 108) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.1.2001 rechtsverbindlich geworden.

Oldendorf, den 19.7.2001 Dr. Heesolm
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den _____
Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den _____
Der Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Himmelforten,
den 04.07.2001
Cappel
architekten + planer

Poststr. 27, 21709 Himmelforten
Tel 04144-1526 Fax 04144-1016



Gemeinde Oldendorf
Samtgemeinde Oldendorf
Landkreis Stade

**3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 12**

für das Gebiet

"An der Landstraße - West"